# S 4 U 199/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 2 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 4 U 199/99 |
| Datum | 30.11.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 2 U 16/01 |
| Datum | 12.02.2003 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 30.11.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darum, ob der KlÃ¤ger einen Arbeitsunfall erlitten hat, fÃ¼r dessen Folgen ihn die Beklagte zu entschÃ¤digen hat.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger begab sich am 23.04.1996 zu dem OrthopÃ¤den Dr.R. , H-Arzt, und klagte Ã¼ber Beschwerden an der HalswirbelsÃ¤ule. Am 15.10.1995 sei er in seiner TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer beim Aussteigen vom Lkw ausgerutscht, dabei auf die FÃ¼Ã□e geprallt und habe einen Stich in der HalswirbelsÃ¤ule verspÃ¼rt. Er habe weitergearbeitet und erstmals am 18.04.1996 einen Arzt aufgesucht. Auf den RÃ¶ntgenaufnahmen konstatierte der H-Arzt eine HÃ¶henminderung TH 1, unruhige Konturierung der Deckplatte und eine kurzbogige linkskonvexe Seitverbiegung. Er diagnostizierte u.a. einen Ã¤lteren Deckplatteneinbruch TH 1. Ein Kernspintomogramm vom 17.05.1996 ergab keinen Nachweis einer relevanten

Bandscheibenprotrusion oder eines Bandscheibenprolapses, ferner keinen Nachweis einer Ã¤lteren knÃ¶chernen Verletzung. Auf den Rekonstruktionen sei eine diskrete Ventrolisthesis von C5 gegen C6 erkennbar (GefÃ¼gelockerung?). Dr.R. Ã¤uÃ□erte dann gegenÃ¼ber der Beklagten, die Diagnose Ã¼ber einen Deckplatteneinbruch lasse sich somit nicht halten. Bei der GefÃ¼gelockerung kÃ¶nne es sich um Unfallfolgen handeln. Die Thoracolumbalskoliose sei jedoch unfallunabhÃ¤ngig.

Auf Anfrage der Beklagten gab der KlÃ¤ger an, er habe den Unfall am 15.10.1995 auf Tour in ThÃ¼ringen erlitten. An diesem Tag sei er von D. Richtung ThÃ¼ringen gefahren und nach seiner Ankunft in P. zum Abladen aus dem Lkw ausgestiegen. Der damalige Arbeitgeber gab daraufhin gegenÃ¼ber der Beklagten an, er habe von dem genannten Unfall keine Kenntnis.

Nachdem der beratende Arzt der Beklagten geÃ¤uÃ□ert hatte, das Ereignis mit Abrutschen vom Lkw beim Aussteigen und Aufkommen mit den FÃ¼Ã□en erscheine nicht ausreichend, eine mÃ¶gliche GefÃ¼gelockerung im HWS-Bereich auszulÃ¶sen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.05.1998 die GewÃ¤hrung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Ereignisses vom 15.10.1995 ab, weil die Beschwerden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule nicht Folge des Vorfalles seien.

Mit seinem Widerspruch fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, diese AusfÃ¼hrungen seien nicht zutreffend. Am 15.10.1995 sei er beim Aussteigen aus dem Lkw ausgerutscht und hingefallen. Dabei habe er sich die Verletzungen an der HalswirbelsÃ¤ule zugezogen. Die Beklagte erbat daraufhin eine genauere Unfallschilderung. Der KlÃ¤ger legte dar, er sei am 15.10.1995 mit dem Lkw von D. nach P. gefahren und habe dort zum Abladen aussteigen mÃ¼ssen. Dabei sei er aus einer HÃ¶he von 1,50 m rÃ¼ckwÃ¤rts vom Fahrerhaus abgerutscht und mit seinem Hintern auf den Boden aufgeschlagen. Beim Aufprall habe er einen starken Stich im oberen Bereich der WirbelsÃ¤ule gespÃ¼rt. Auf eine weitere Anfrage der Beklagten erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, es lÃ¤gen ihm keine Adressen von Personen vor, die seinen Unfall beobachtet hÃ¤tten. Seinen damaligen Arbeitgeber habe er von dem Vorfall unterrichtet, als er von der Tour zurÃ¼ckgekommen sei. Bei dem Aufprall seien sowohl Beine als auch Hintern in Mitleidenschaft gezogen worden. Aus einer von der Beklagten beigezogenen Auskunft der AOK Bayern ergibt sich, dass der KlÃ¤ger vom 09. bis 18.05.1990 wegen eines Bandscheibenprolaps und Lumbago arbeitsunfÃ¤hig war.

Die Beklagte holte ein Gutachten von dem OrthopÃ¤den Dr.M. vom 18.02.1999 ein. Dort gab der KlÃ¤ger an, an RÃ¼ckenbeschwerden habe er nie gelitten. An das genaue Unfalldatum im Oktober 1995 konnte der KlÃ¤ger sich nicht erinnern. Er sei aus seinem Lkw rÃ¼ckwÃ¤rts ausgestiegen, abgeglitten und auf den RÃ¼cken gefallen. Einzelheiten des Ereignisses wisse er nicht mehr so genau. Er sei mÃ¶glicherweise auf das GesÃ¤Ã□ gestÃ¼rzt, auf jeden Fall aber auf die BrustwirbelsÃ¤ule und den Kopf, denn er habe an jenem Tag den ganzen Tag Kopfschmerzen verspÃ¼rt. Am gleichen Tag und gleichen Ort sei er abermals in gleicher Weise gestÃ¼rzt. Er habe nicht viel auf die Sache gegeben und sei nach Hause gekommen und habe Schmerzen verspÃ¼rt in der Nackenregion. Der

SachverstÃ¤ndige stellte die Diagnose der GefÃ¼gelockerung C5/C6 bzw. einer InstabilitÃ¤t der HalswirbelsÃ¤ule allein aufgrund der radiologischen Diagnostik und ohne klinisch funktionellen Befund in Frage. Selbst wenn man den Befund so gelten lasse, sei jedoch zu sagen, dass er in aller Regel als Ausdruck eines alterungsbedingten VerschleiÃleidens in einem Bewegungssegment zweier benachbarter Wirbel zu sehen sei, dem ursÃ¤chlich ein alterungsbedingtes so genanntes VerschleiÃleiden der Bandscheibe zugrunde liege. Nur am Rande sei darauf hinzuweisen, dass auch ein geeignetes Unfallereignis eine isolierte SchÃ¤digung einer Bandscheibe nicht bewirken kÃ¶nne, wenn diese nicht erheblich vorgeschÃ¤digt sei. AuÃerdem werde medizinisch-wissenschaftlich gefordert, dass im unmittelbaren Umfeld einer solchen unfallbedingten isolierten BandscheibenschÃ¤digung dadurch bewirkte Ã¤rztlicherseits dokumentierte Nervenwurzel- und Muskelreizerscheinungen festgestellt wÃ¼rden. Diese Voraussetzungen seien beim Versicherten nicht gegeben. Zum einen handle es sich bei dem Unfallereignis nicht um ein Unfallereignis, das als geeignet bezeichnet werden kÃ¶nne, auch eine vorgeschÃ¤digte Bandscheibe weiter zu schÃ¤digen. Zum anderen seien im unmittelbaren Umfeld des Unfallereignisses durch eine solche SchÃ¤digung bedingte Nervenwurzel- und Muskelreizerscheinungen der oberen GliedmaÃen nicht dokumentiert, sie seien auch nicht spÃ¤ter dokumentiert. Wesentlich sei auch, dass bislang lediglich ein Verdacht auf eine GefÃ¼gelockerung bestehe, dass also ein entsprechender kÃ¶rperlicher Schaden nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sei. Die Art der Verletzung im Oktober 1995 sei nicht mehr feststellbar und mÃ¼sse dem Grunde nach ganz offengelassen werden.

Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 03.06.1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage erhoben und die EntschÃ¤digung wegen der Folgen des am 15.10.1995 erlittenen Unfalles beantragt.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG hat das Sozialgericht ein Gutachten von dem OrthopÃ¤den Dr.S. vom 29.12.1999 eingeholt. Auch dort hat der KlÃ¤ger angegeben, er habe nie an RÃ¼ckenschmerzen oder HWS-Beschwerden gelitten. Wegen des Wechsels auf einen Lkw neuen Fabrikates habe er den damit verbundenen Wechsel des Aussteigevorgangs noch nicht verinnerlicht und sei aus einer HÃ¶he von ca. 2 m bis 1,50 m ungebremst zuerst auf das GesÃ¤Ã und dann anschlieÃend mit Kippung auf den OberkÃ¶rper und den Hinterkopf gestÃ¼rzt. Der Unfall habe sich am 15.10.1995 um 7.00 Uhr morgens ereignet. Direkt nach dem Unfall habe er den ganzen Tag Kopfschmerzen verspÃ¼rt. Am gleichen Tag sei er erneut vom gleichen Lkw-Typ in derselben Weise auf den Boden gestÃ¼rzt. Er habe den ganzen Tag Nackenschmerzen verspÃ¼rt. Zusammenfassend fÃ¼hrt der SachverstÃ¤ndige aus, der zweimalige Sturz vom Lkw kÃ¶nne im Sinne der haftungsausfÃ¼llenden KausalitÃ¤t als relevantes SchÃ¤digungsereignis im Sinne einer Conditio sine qua non angesehen werden. Der KlÃ¤ger habe vor diesem Ereignis keine Probleme mit der WirbelsÃ¤ule gehabt, es lÃ¤gen keine RÃ¶ntgenaufnahmen oder andere Aufnahmen der HalswirbelsÃ¤ule vor, die einen Beweis von degenerativen VerÃ¤nderungen oder anderen VerÃ¤nderungen

antreten kÃ¶nnten. Zum jetzigen Zeitpunkt kÃ¶nne im Kernspintomogramm einerseits eine segmentale InstabilitÃ¤t in den Segmenten C5/6 und C6/7 festgestellt werden. Ferner bestÃ¼nden Protrusionen der Bandscheibe auf den Etagen HWK 5/6 und 6/7. Andererseits habe deutlich ein Ã¤lterer Deckplatteneinbruch des BWK 1 linksseitig festgestellt werden kÃ¶nnen. Es sei durchaus mÃ¶glich, dass die ReparaturvorgÃ¤nge ein halbes Jahr nach einem traumatischen Ereignis bereits soweit fortgeschritten seien, dass im CT oder Kernspin ein Deckplatteneinbruch als Ã¤lterer Deckplatteneinbruch von BWK 1 genannt werde. Die lange Latenzzeit zwischen Ereignis und erster Ã¤rztlicher Inanspruchnahme erklÃ¤re sich auch durch die gute muskulÃ¤re Ausstattung des KlÃ¤gers, der durch diese muskulÃ¤re StabilitÃ¤t sehr viel habe kompensieren kÃ¶nnen. Durch den Unfall sei ein Dauerschaden in Gestalt einer Impressionsfraktur des BWK 1 linke Seite sowie eine InstabilitÃ¤t in den Segmenten HWK 5/6 und 6/7 linksbetont mit konsekutiv resultierender SensibilitÃ¤tsminderung entstanden, so dass eine MdE von 20 % resultiere.

Die Beklagte hat hierzu eine gutachterliche Stellungnahme ihres Beratungsarztes, des Chirurgen Dr.N. vom 02.02.2000 vorgelegt. Darin weist der Arzt zunÃ¤chst auf die widersprÃ¼chlichen Sachverhaltsangaben des KlÃ¤gers hin und darauf, dass RÃ¼ckenbeschwerden im Jahre 1990 dokumentiert seien. Der Beratungsarzt schlieÃt sich dem SachverstÃ¤ndigen Dr.M. an. Dr.S. gehe von neuen Schilderungen des KlÃ¤gers aus. Seinen Schlussfolgerungen kÃ¶nne in keiner Weise zugestimmt werden, u.a. wÃ¼rden im Vorfeld degenerative VerÃ¤nderungen beschrieben, die dann wieder als Unfallfolgen aufgelistet wÃ¼rden.

Mit Urteil vom 30.11.2000 hat das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. FÃ¼r die Annahme eines Arbeitsunfalles sei zunÃ¤chst Voraussetzung, dass das Unfallereignis mit Gewissheit bewiesen sei, d.h. dass kein vernÃ¼nftiger, die LebensverhÃ¤ltnisse klar Ã¼berschauender Mensch noch Zweifel habe. An den gegenÃ¼ber Dr.S. vom KlÃ¤ger gemachten Angaben zum Unfallhergang verblieben dem Gericht angesichts der frÃ¼heren, unbeeinflussten Angaben des KlÃ¤gers noch Zweifel, so dass der Hergang mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht erwiesen sei. Selbst unter Zugrundelegung der gegenÃ¼ber Dr.S. gegebenen Unfallschilderung wÃ¤re der Klage der Erfolg versagt geblieben. Insoweit stÃ¼tzt sich das Gericht auf das Gutachten des Dr.M. und sieht die Einwendungen der Beklagten gegen das Gutachten des Dr.S. als stichhaltig an.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Klagebegehren weiter. Er hat zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt, er sei nunmehr verstÃ¤ndlicherweise nach Ã¼ber vier Jahren nicht mehr in der Lage, sein Ausgleiten und AbstÃ¼rzen aus dem Fahrerhaus des Lkw minutiÃ¶s zu schildern. Er kÃ¶nne jedoch mit Gewissheit sagen, dass sowohl Beine, GesÃ¤Ã als auch Hinterkopf bei dem Sturz in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Im Ãbrigen stÃ¼tzt er sich auf das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.S â¦ Er legt eine BestÃ¤tigung des behandelnden OrthopÃ¤den Dr.R. vor, wonach aus einer beigefÃ¼gten Literaturstelle ersichtlich sei, dass eine Verschiebung von Halswirbeln als Unfallfolge anzusehen sei. Eine derartige Ventralverschiebung von C5 gegenÃ¼ber C6 sei im Befundbericht vom 20.05.1996 beschrieben. Aus der beigefÃ¼gten Literaturstelle ergibt sich, dass bei HWS-Verletzungen jeglicher

Genese u.a. Subluxationen entstehen kÃ¶nnten.

Auf einen Hinweis des Senats, in dem u.a. auch Zweifel am Nachweis des Unfallhergangs geÃ¤uÃ□ert sind, hat der KlÃ¤ger eine erneute Schilderung gegeben. Danach sei er am Sonntagabend losgefahren, um BaumÃ¤rkte im Osten zu beliefern. Der Unfall habe sich frÃ¼h morgens gegen 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr ereignet. Die Unfallschilderung deckt sich mit der zuvor gegenÃ¼ber Dr.S. gegebenen mit einer Ausnahme, nÃ¤mlich dass der KlÃ¤ger rÃ¼ckwÃ¤rts im Bereich zwischen GesÃ¤Ã□ und unterem RÃ¼ckenbereich auf der StraÃ□e aufgeschlagen sei. Er habe sofort beim Aufprall einen starken Stich im oberen Bereich der WirbelsÃ¤ule gespÃ¼rt. Er schlieÃ□e aus, dass auch noch sein Kopf beim Sturz auf die StraÃ□e aufgeprallt sei. Er sei damals froh gewesen, dass er nicht mit dem Kopf auf die Bordsteine gefallen sei. Im weiteren Verlauf des Sturzes habe er sich nach hinten abgerollt und sei noch mit circa der Schulterpartie auf den Boden aufgekommen. Am Nachmittag des gleichen Tages habe sich in der Hektik der Liefertermine der gleiche Vorfall erneut ereignet. Der KlÃ¤ger habe weitergearbeitet, um seinem Arbeitgeber keine Lohnfortzahlungen zu bescheren und unter UmstÃ¤nden sogar die Ausstellung bzw. KÃ¼ndigung zu riskieren. Die BevollmÃ¤chtigte hat im Schreiben vom 05.07.2002 hinzugefÃ¼gt, sie sei am Freitag Abend nach dem Unfall im Hause des BerufungsklÃ¤gers zum Abendessen gewesen und kÃ¶nne sich noch an Stimmung und GesprÃ¤chsausschnitte erinnern, vor allem an die Betroffenheit der Ehefrau des KlÃ¤gers.

Beim 15.10.1995 handelt es sich um einen Sonntag (Kirchweih-Sonntag).

Die BevollmÃ¤chtigte bietet sich als Zeugin dafÃ¼r an, dass der KlÃ¤ger am 15.10.1995 tatsÃ¤chlich einen Unfall erlitten hat, wie es sich aus dem Schriftsatz vom 05.07.2002 ergebe.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG Regensburg vom 30.11.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 26.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.06.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen des Unfalls vom 15.10.1995 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu bezahlen, hilfsweise ein Gutachten nach Â§ 106 SGG einzuholen, welches klÃ¤ren soll, dass das Geschehen vom 15.10.1995 wesentliche Bedingung fÃ¼r die VerÃ¤nderungen der HalswirbelsÃ¤ule des KlÃ¤gers sind, insbesondere weil zu dieser Frage kontroverse Gutachten vorlÃ¤gen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung sind die Akten der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Regensburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen. â□□ EntscheidungsgrÃ¼nde:

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine

BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn dem KlÃ¤ger steht keine EntschÃ¤digung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Folgen des geltend gemachten Vorfalles vom 15.10.1995 zu.

Die Entscheidung des Rechtsstreits richtet sich auch im Berufungsverfahren nach den bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO, da ein Unfall vor dem 01.01.1997 geltend gemacht wird (Â§ 212 SGB VII).

Arbeitsunfall war nach Â§ 548 Abs.1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543-545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten erlitt.

FÃ¼r die Annahme, dass sich der Unfall bei der versicherten TÃ¤tigkeit ereignet hat, ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten beim Unfall einerseits zur versicherten TÃ¤tigkeit zu rechnen ist und dass diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat. ZunÃ¤chst muss also eine sachliche Verbindung mit der BetriebstÃ¤tigkeit bestehen, die es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen (BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr.21). ZusÃ¤tzlich erfordert die Annahme eines Arbeitsunfalles, dass die als schÃ¤digend geltend gemachte Arbeitsverrichtung wesentlich ursÃ¤chlich oder wenigstens mitursÃ¤chlich fÃ¼r eine GesundheitsstÃ¶rung gewesen ist. Die Annahme einer Conditio sine qua non, bei der jede Ursache im naturwissenschaftlichen Sinne als ausreichend zu berÃ¼cksichtigen ist, reicht hierfÃ¼r nicht aus (vgl. Ricke KassKomm Stand MÃ¤rz 1995 vor Â§ 548 RVO Rdnr.2 mwN).

Hierbei bedÃ¼rfen alle rechtserheblichen Tatsachen des vollen Beweises dergestalt, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben (vgl. BSGE 45, 285, 286). Dies betrifft in erster Linie den Unfallvorgang selbst und zwar sowohl bezÃ¼glich der Frage, ob er Ã¼berhaupt stattgefunden hat als auch bezÃ¼glich jener AblÃ¤ufe, die als Ursache fÃ¼r eine GesundheitsstÃ¶rung in Betracht gezogen werden mÃ¼ssen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist im vorliegenden Fall â wie bereits das Sozialgericht zu Recht ausgefÃ¼hrt hat â nicht geeignet, den notwendigen Nachweis fÃ¼r den Unfall und dessen Ablauf zu fÃ¼hren. FÃ¼r den Nachweis des Unfallgeschehens stehen lediglich die Angaben des KlÃ¤gers zur VerfÃ¼gung, nachdem der Unfall bzw. die UnfÃ¤lle selbst angeblich ohne benennbare Zeugen geschehen sind. Auf die Angaben des KlÃ¤gers selbst kann jedoch keine Ãberzeugung des Gerichts zu seinen Gunsten gegrÃ¼ndet werden. Der KlÃ¤ger hat zum Unfallgeschehen unterschiedliche, einander widersprechende Angaben gemacht. Die ErklÃ¤rungen zu diesen unterschiedlichen Angaben sind nicht so Ã¼berzeugend, dass der Senat eine der Schilderungen des KlÃ¤gers als beweiskrÃ¤ftig zugrunde legen kÃ¶nnte. ZunÃ¤chst ist unklar, wann der Unfall geschehen sein soll. Der KlÃ¤ger hat zum Teil angegeben, dass er den Unfalltag nicht mehr genau wisse, im Ãbrigen hat er sich auf den 15.10.1995 festgelegt. Nach einer ersten Version ist er an diesem Tag von D. nach P. gefahren und dort zum Abladen ausgestiegen. Nach der Version im Berufungsverfahren ist er am

Sonntagabend von zu Hause losgefahren und der Unfall wÃ¤re am nÃ¤chsten Morgen geschehen. Beide Versionen kÃ¶nnen bezÃ¼glich des Datums nicht stimmen, da es sich beim 15.10.1995 um einen Sonntag gehandelt hat. Dass der KlÃ¤ger den Unfall seinem Arbeitgeber mitgeteilt habe, ist von diesem bestritten worden und dementsprechend keine Unfallmeldung erstattet worden. Auch bezÃ¼glich der Meldung an seinen Arbeitgeber hat der KlÃ¤ger unterschiedliche Angaben gemacht. ZunÃ¤chst will er die entsprechende Meldung nach Abschluss der Tour gemacht haben, dann hat er angegeben, die Meldung des Unfalls unterlassen zu haben, um dem Arbeitgeber keine Probleme zu machen und seinen Arbeitsplatz nicht zu gefÃ¤hrden.

Auch bezÃ¼glich des Ablaufs des Unfallgeschehens, insbesondere mit welchen KÃ¶rperteilen er auf welche Weise auf den Boden angekommen sei, hat der KlÃ¤ger unterschiedliche Angaben gemacht. Dieser Ablauf ist jedoch ausweislich der Gutachten des Dr.M. und des Dr.S. beweiserheblich fÃ¼r die Frage, ob das geltend gemachte Unfallgeschehen ursÃ¤chlich fÃ¼r die geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen war.

Der Senat sieht keinerlei Ã¼berzeugende Gesichtspunkte, die es rechtfertigen wÃ¼rden, eine der vom KlÃ¤ger gegebenen Schilderungen auszuwÃ¤hlen und daraus die Ãberzeugung vom Nachweis eines bestimmten Unfallherganges zu begrÃ¼nden. Da keine der vom KlÃ¤ger gegebenen Schilderungen als hinreichend bewiesen angesehen werden kann, liegt auch kein Sachverhalt vor, der einer gutachterlichen Beurteilung des Zusammenhanges zwischen dem geltend gemachten Unfall und den spÃ¤ter geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen zugrunde gelegt werden kÃ¶nnte.

Der Einvernahme der BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers als Zeugin bedarf es nicht mehr. Von ihr ist keine entscheidungserhebliche Information zu erwarten. Der Beweisantrag bezieht sich ausdrÃ¼cklich auf die mit Schriftsatz vom 05.07.2002 wiedergegebene Wahrnehmung, wonach sich die BevollmÃ¤chtigte noch an Stimmung und GesprÃ¤chsausschnitte am Freitag nach dem Unfall erinnern kÃ¶nne, vor allem an die Betroffenheit der Ehefrau des KlÃ¤gers. Die BevollmÃ¤chtigte war damit nicht Zeugin des Unfalls und dessen Hergang und kann damit lediglich, soweit es entscheidungserheblich ist, Darstellungen des KlÃ¤gers wiedergeben, was sie als BevollmÃ¤chtigte im Berufungsverfahren ausfÃ¼hrlich schriftlich getan hat.

Angesichts des nicht hinreichend bewiesenen Unfalles und dessen Hergangs ist eine weitere Beweiserhebung auf medizinischem Fachgebiet nach Â§ 106 SGG nicht mehr durchzufÃ¼hren.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024